

Stand: 19. Mai 2017

Kinder und ihre Familien mit Fluchterfahrung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Baden-Württemberg

In vorliegendem Papier finden Sie Fragen und Antworten aus der Praxis der Kindertagesbetreuung von Kindern aus Familien mit Fluchterfahrung. Aktuell gliedert sich dies in die Themenbereiche Grundsätzliche Fragen, Fragen in Bezug zur Betriebserlaubnis (Einrichtungen der Kindertagesbetreuung), Fragen in Bezug zur Pflegeerlaubnis (Kindertagespflege), Fragen zu Betreuungsformen außerhalb einer jugendhilferechtlichen Erlaubnispflicht, Pädagogische Themen sowie in die KVJS-Fortbildungsangebote und weiteren Informationen (Literatur, Material, Links). Das Praxispapier wird fortlaufend aktualisiert.

Für weitere Fragestellungen stehen Ihnen die regionalen Ansprechpartner/-innen des KVJS-Landesjugendamts unter <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ihr-kontakt-zu-uns.html> gerne zur Verfügung.

1. Grundsätzliche Fragen

Gilt der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege auch für Kinder aus Familien mit Fluchterfahrung?

Der Rechtsanspruch des Kindes auf frühkindliche Förderung und Betreuung ergibt sich aus § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII und gilt mit Vollendung des ersten Lebensjahres. Im Gesetz wird nicht zwischen Kindern mit und Kindern ohne Fluchterfahrung unterschieden.

„Nach § 6 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch können Ausländer Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Asylbewerbern ist der Aufenthalt in Deutschland für die Dauer des Asylverfahrens kraft Gesetzes grundsätzlich gestattet; sie halten sich damit grundsätzlich rechtmäßig i. S. d. § 6 Abs. 2 SGB VIII im Bundesgebiet auf.

Daneben muss der rechtmäßige Aufenthalt gewöhnlich sein. Nach der Definition des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I, die auch für das Achte Buch Sozialgesetzbuch maßgeblich ist, müssen Umstände erkennbar sein, die erkennen lassen, dass der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Solche Umstände sind dann anzunehmen, wenn Asylbewerber in das landesinterne Verteilungsverfahren (vorläufige Unterbringung) kommen und infolgedessen die Aufnahmeeinrichtung verlassen und einer Gemeinde für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen werden. In dieses Verteilungsverfahren kommen Asylbewerber grundsätzlich nur dann, wenn keine kurzfristige Entscheidung über den Asylantrag getroffen werden kann. In diesen Fällen ist ein rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt anzunehmen mit der Folge, dass ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bestehen kann.

So lange der Asylbewerber jedoch verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so lange ist nicht erkennbar, dass der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Denn so lange besteht die Möglichkeit, dass jedenfalls bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen das Verwaltungsverfahren zügig abgeschlossen und der Aufenthalt des (dann abgelehnten) Asylbewerbers im Bundesgebiet beendet wird“ (Auskunft des Kultusministeriums vom 17. März 2016).

Benötigt das Angebot der Kindertagesbetreuung in Aufnahmeeinrichtungen eine Betriebserlaubnis?

Eine Kindertagesbetreuung ist auch auf dem Gelände einer Aufnahmeeinrichtung möglich. Sind die Mindeststrahmenbedingungen nach § 45 SGB VIII erfüllt, kann eine Betriebserlaubnis erteilt werden.

Es sind grundsätzliche Überlegungen anzustellen, inwieweit es Sinn macht, die Kinder sofort in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zu integrieren. Wir regen an, im Rahmen der sozialen Betreuung Möglichkeiten wie z.B. Spielgruppen, offene Gruppen, Familiengruppen o.ä. anzubieten.

Inwieweit gelten Kinderrechte und das Recht auf Bildung auch für Kinder mit Fluchterfahrung?

Kinder mit Fluchterfahrung sind häufig geprägt von Erfahrungen wie Verlust, Krieg, Ungewissheit, Menschenrechtsverletzungen und benötigen daher dringend unsere Unterstützung und unsere Hilfe.

In der UN-Kinderrechtskonvention findet sich ein eigener Artikel (Artikel 22) zu Kindern mit Fluchterfahrung. Er verlangt von den Vertragsstaaten besondere Anstrengungen – wesentlich durch rechtlich verbindliche Regelungen – zugunsten der Kinder, damit ihnen angemessener Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte ermöglicht wird.

Artikel 2 in der Kinderrechtskonvention umschreibt das Recht auf Nicht-Diskriminierung. Darin heißt es: „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung“. Dies bedeutet auch, dass jedem Kind das Recht auf Bildung zusteht und seine Entwicklung im größtmöglichen Umfang gewährleistet wird (Art. 2 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (KRK)).

Eine Chance für Kinder mit Fluchterfahrung besteht schon darin, dass ihnen ein Stück Normalität vermittelt wird. Dies ist bereits erreicht, wenn den Kindern ein Raum zum Spielen und Bewegen sowie eine Tagesstruktur geboten wird und Kinder den ersten Kontakt zur deutschen Sprache bekommen. Die Kindertageseinrichtung, andere Betreuungsformen oder die Kindertagespflege bieten ein positives Umfeld.

Arten der Unterbringung in Baden-Württemberg

Landeserstaufnahmestelle:

Die flüchtigen Menschen werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt, in denen sie in die Landeserstaufnahmestellen (LEA) aufgenommen werden. In Baden-Württemberg gibt es rund 50.000 Plätze in Erstaufnahmestellen.

Vorläufige Unterbringung:

Aus den Erstaufnahmestellen werden die Asylbewerber dann nach einem an der Einwohnerzahl orientierten Schlüssel auf die Stadt- und Landkreise zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen (§ 1 DVO FlüAG). Die Kreise haben die Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften bzw. in Wohnungen unterzubringen und diese Unterkünfte zu verwalten und zu betreiben (§ 8 FlüAG).

Anschlussunterbringung:

Die Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller verlassen die vorläufige Unterbringung mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG). Insofern es ihnen nicht möglich ist, eigenständig eine Wohnung zu finden, sind die Städte und Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung verpflichtet, die Asylbewerber unterzubringen.“

(Gemeindetags-Info Az. 103.50, 426.00 Fortschreibung der Handreichung „Anschlussunterbringung von A-Z“ vom 31.03.2016, S. 6).

Besteht Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die Betreuung ihrer Kinder?

Die Eltern haben nach § 5 SGB VIII Wahlfreiheit für die Einrichtung. Dies gilt aber nur für die vorhandenen Einrichtungen mit freien Plätzen.

Gibt es finanzielle Mittel für Kinder mit einem zusätzlichen Hilfebedarf in der Einrichtung?

Auch für Kinder mit Fluchterfahrung, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind und eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, gilt § 35 a SGB VIII. Diese Leistungen können beim örtlichen Jugendamt durch die Eltern beantragt werden. Informationen zu Kontaktdaten der örtlichen Jugendämter sind unter <http://www.service-bw.de/zfinder-bw-web/authorities.do?bhid=1991143&letter=J> eingestellt.

Gibt es zusätzliche finanzielle Förderangebote des Bundes und des Landes?

Baden-Württemberg unterstützt mit verschiedenen Maßnahmen Erzieherinnen und Erzieher bei der Begleitung und Förderung von Flüchtlingskindern. Neue Möglichkeit der Supervision von Erzieherinnen und Erziehern sind in Pilotveranstaltungen Anfang Oktober 2015 gestartet. (vgl. Pressemitteilung Kultusministerium Nr.99/2015, 07.09.2015)

- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (**SPATZ-Richtlinie**) vom 21. Juli 2015

Die SPATZ-Richtlinie ist ein Sprachförderangebot für alle Kinder ab 2 Jahren und 7 Monaten mit zusätzlichem Bedarf an Sprachförderung. Kinder mit Fluchterfahrung können zu jeder Zeit des Jahres mit maximal 120 Förderstunden jährlich Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des sogenannten SPATZ-Programms in Kitas in Anspruch nehmen.

Die SPATZ-Richtlinie hat auf die zunehmende Zahl an Kindern mit Fluchterfahrung reagiert und entsprechend ihre Förderrichtlinien angepasst. Für Gruppen, die bis zum 15.02.2016 mit Kindern mit Fluchterfahrung nachträglich gebildet wurden, konnten bis zum 01.03.2016 Gelder beantragt werden. Die Höchstgruppenstärke für Kinder mit Fluchterfahrung wurde auf vier Kinder reduziert. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Elternarbeit zu beantragen. Weitere Kriterien sind unter <https://www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/foerderungen-und-finanzierungen/alle-foerderangebote/fh-finanzhilfen/sprachfoerderung-in-allen-tageseinrichtungen-fuer-kinder-mit-zusatzbedarf-spatz.xml?ceid=116102> abrufbar.

- **Landesprogramm STÄRKE 2014**

STÄRKE ist ein Programm der Landesregierung seit dem Jahr 2008, welches Eltern durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen die Inanspruchnahme von Familien- und Elternbildung, gegebenenfalls auch ergänzenden Beratungen, erleichtern soll. Ziel des Programms ist es, die Eltern in ihren Erziehungskompetenzen zu stärken und so die Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Kinder zu verbessern. Das Programm richtet sich an Eltern mit noch nicht erwachsenen Kindern, insbesondere an jene mit Kindern im Kleinkindalter.

Zum 01. Juli 2014 wurde das Programm neu ausgerichtet, um verstärkt finanziell schwächer gestellten Eltern mit ihren Kindern die Teilnahme an Familienbildungskursen zu ermöglichen. Auch Flüchtlingsfamilien fallen unter die Zielgruppen, welche durch STÄRKE unterstützt werden können. Dabei eröffnet das Landesprogramm verschiedene Möglichkeiten:

Allgemeine Kurse im ersten Lebensjahr des Kindes: Der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zählt zu den Voraussetzungen, bei denen finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an einem allgemeinen Familienbildungsangebot im ersten Lebensjahr des Kindes gewährt werden kann (Pro Elternteil und Kind max. 100 Euro).

Spezielle Kurse für Eltern in besonderen Lebenssituationen: Flüchtlingsfamilien fallen unter die besonderen Lebenssituationen „Familien mit Migrationshintergrund“ oder „sonstige besondere Bedarfslagen“. Damit können sie bei der Teilnahme an einem speziellen, auf die Bedarfssituation zugeschnittenen Kurs, finanziell unterstützt werden (pro Elternteil max. 500 Euro).

Familienbildungsfreizeiten: Familien, die eine besondere Lebenssituation aufweisen fallen automatisch auch unter die Zielgruppe der Familienbildungsfreizeiten. Für die Teilnahme kann auch hier eine finanzielle Unterstützung gewährt werden (pro Familie max. 1000 Euro).

Offene Treffs: Über STÄRKE können auch so genannte „Offene Treffs“ gefördert werden, die grundsätzlich allen Eltern offen stehen, aber auch gezielt Personengruppen wie etwa Migranten/-innen ansprechen können. Offene Treffs sind Begegnungsorte für Familien mit kleinen Kindern. Sie bieten die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt und Kennenlernen der Familienbildungsangebote. Der Besuch ist in der Regel kostenfrei.

Hausbesuche mit Beratung: Auf Wunsch und bei Bedarf können Flüchtlingsfamilien, die an einem Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE teilnehmen oder einen Offenen Treff besuchen, im Anschluss oder begleitend individuelle Beratung in Anspruch nehmen (max. 500 Euro pro Familie). Weitere Angaben finden Sie unter

<http://www.kvjs.de/index.php?id=2427>

- **Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“**

Das Modellprojekt „Willkommen bei Freunden“ wurde am 01. Juni 2015 vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend gestartet. Das mit 12 Mio. Euro ausgestattete Bundesprogramm, das bis 2018 durchgeführt wird, trägt ganz konkret dazu bei, die Lebenssituation von jungen Flüchtlingen in Deutschland zu verbessern. Das Programm bietet Kommunen bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Unterstützung, indem u.a. das folgende Angebote gemacht wird: Beratungsangebote für Jugendämter und ggf. weitere Ämter der Kommunalverwaltung. Zudem wird das Programm erfolgreiche Integrationsprojekte, -initiativen und -ideen bundesweit bekannt machen und zeigen, dass es in Deutschland viel gesellschaftliches Engagement gibt und dass Flüchtlinge mit Unterstützungsbedarf vor Ort auch die passenden Unterstützung erhalten können. Weitere Informationen unter www.bmfsfj.de. (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, 15.10.2015)

Wie können der Träger, die Fachberatung und die Leitung, die Einrichtung und die Kindergartenkinder auf die Kinder mit Fluchterfahrung vorbereiten?

Fast alle Kinder mit Fluchterfahrung haben große Verluste erlebt. Viele haben Freunde und Familie zurückgelassen. Vertraute Dinge, Rituale und Traditionen gibt es so nicht mehr. Daher leiden viele Kinder unter Heimweh, vermissen ihre Freunde und ihr vertrautes Umfeld.

Für diese Situationen können die Einrichtung, die Fachkräfte und die Kinder der bestehenden Kindergartengruppe sensibilisiert werden. Ein Kind mit Fluchterfahrung kommt aus einer anderen Kultur und ist häufig mit anderen Regeln aufgewachsen. Unser alltägliches Umfeld ist ihm fremd und verunsichert es vielleicht. Wir können durch eine sensible Haltung und in-

terkulturelle Kompetenz den Kindern aus einer anderen Kultur den Einstieg erleichtern, indem wir Interesse an ihnen und ihrer Familie zeigen.

Damit der Bildungsauftrag umgesetzt werden kann, ist eine Zusammenarbeit mit den Eltern unerlässlich. Für eine gelingende Erziehungspartnerschaft mit den Eltern benötigen Fachkräfte in den Einrichtungen Wissen darüber, wie Familien mit Fluchterfahrungen die Belastungen bewältigen und in der neuen Gesellschaft ankommen. Diese Themen werden unter anderem in den unten aufgeführten Fortbildungsangeboten des KVJS-Landesjugendamts aufgegriffen.

Wie verhält es sich mit dem Kinderschutz der Kinder mit Fluchterfahrungen?

Der Kinderschutz ist für die Praxis immer eine Herausforderung. Neben der Entwicklung und Umsetzung von Präventionskonzepten in den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe hat jeder Träger eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen, zudem gibt es Unterstützungssysteme, wie die insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) oder die KiWo-Skala Kita und die KiWo-Skala Schulkind (Informationen hierzu unter <http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz.html>).

Doch können die gängigen Instrumente auch auf Kinder und Familien mit Fluchterfahrung übertragen werden? Kinder mit Fluchterfahrungen sind oft häufiger Gefährdungssituationen ausgesetzt, die durch Faktoren wie gezwungene und beengte Unterbringung, traumatisierte Eltern oder mit aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zu tun haben. Aber auch bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung eines Kindes mit Fluchterfahrung greifen die gleichen Vereinbarungen über § 8a SGB VIII, wie bei Kindern ohne Fluchterfahrung. Bedacht werden sollte, dass diese Familien mit Fluchterfahrung, mit unterschiedlichen Geschichten, aus unterschiedlichen Regionen, mit unterschiedlichem Bildungshintergrund, aus unterschiedlichen

Kulturen und mit unterschiedlichem Bildungshintergrund kommen. Hier ist es wichtig auf einer kooperativen, partnerschaftlichen Ebene mit den Familien zusammen zu arbeiten.

2. Fragen in Bezug auf die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Ab wann ist eine Betreuung betriebserlaubnispflichtig?

Sobald es sich um ein betriebserlaubnispflichtiges Angebot handelt, sind alle Rahmenbedingungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen des KiTaG, der KiTaVO und des LKJHG, die Vorgaben zur Höchstgruppenstärke, zu den räumlichen Gegebenheiten, zur Konzeption der Einrichtung

und zum Fachkraftgebot und die Vorgaben der zu beteiligenden Behörden (Gesundheits-/Veterinäramt, Brandschutz, Bauamt, Unfallkasse) einzuhalten.

Es handelt sich um ein betriebserlaubnispflichtiges Angebot, sobald eine kontinuierliche Betreuung von Kindern in festen Gruppenangeboten ab 10 Stunden pro Woche angeboten wird. Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist beim KVJS-Landesjugendamt zu beantragen. Weiterführende Informationen bietet die Broschüre „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII unter

http://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Erteilung_Betriebserlaubnis.pdf .

Gibt es bereits eine bestehende Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, sind die Voraussetzungen sowie die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII einzuhalten.

Gerade in Bezug auf die schnell notwendigen Betreuungsplätze für Kinder mit Fluchterfahrung können Lösungen, die nicht betriebserlaubnispflichtig sind, in Erwägung gezogen werden. Zudem bestehen im Rahmen der Betriebserlaubnis schon jetzt flexible Möglichkeiten der zusätzlichen Betreuung (siehe ff. Punkte).

Wie viele Plätze belegen Flüchtlingskinder in der jeweiligen Gruppenform?

Es gelten dieselben Vorgaben wie für die ortsansässigen Kinder bzw. die Kinder, die schon die Einrichtung besuchen. Im Einzelfall ist grundsätzlich im Vorfeld zu planen, welche Unterstützungsarbeit in welchem Umfang von den Fachkräften in den Einrichtungen geleistet werden kann und welche Unterstützungsformen es gegebenenfalls zusätzlich noch benötigt.

Besteht Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die Betreuung ihrer Kinder?

Die Eltern haben nach § 5 SGB VIII Wahlfreiheit für die Einrichtung. Dies gilt aber nur für die vorhandenen Einrichtungen mit freien Plätzen.

Nach § 3 Abs. 2a KiTaG haben die erziehungsberechtigten Personen der Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

Wie kann in der Bedarfsplanung auf die aktuelle Situation reagiert werden?

In der aktuellen Debatte besteht die Tendenz, dass es an verschiedenen Standorten nicht mehr darum gehen wird, einzelnen Kindern einen Platz in einer Kindertageseinrichtung anbieten zu können. Vielmehr wird damit gerechnet, dass zusätzliche Kindergarten- bzw. Krip-

pengruppen erforderlich sind. Dann ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung ausgebaut werden müssen, um auch den Kindern aus Flüchtlingsfamilien adäquate Tagesbetreuungsangebote zu bieten. Dies stellt die Kommunale Bedarfsplanung ebenso wie die Jugendhilfeplanung auch in der Beteiligung der freien Träger und der Eltern vor eine große Herausforderung in der Kommunikation und nicht zuletzt mit der Entwicklung oder Veränderung von Vergabekriterien.

Welche Möglichkeiten gibt es im Rahmen der Betriebserlaubnis um flexibel auf den erhöhten Bedarf schnell zu reagieren?

Wenn außerhalb der getätigten Bedarfsplanung ein nicht zu kalkulierender Bedarf an Plätzen durch den Zuzug von Familien mit Fluchterfahrung auftritt, gibt es im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnis kurzfristig umsetzbare, begrenzte Möglichkeiten.

Raumsharing

Grundsätzlich ist es möglich, Räume zeitlich versetzt zu nutzen. Der Träger sollte gewährleisten, dass durch die Nutzung eines Raumes durch zwei Gruppen eine Kontinuität im Spiel möglich ist. Die doppelte räumliche Nutzung und deren Umsetzung sind in der pädagogischen Konzeption darzulegen. Ein Besuch von Kindern in beiden Gruppen ist nicht möglich.

Beispiel: Eine 5-gruppige Kindertageseinrichtung benötigt einen der Gruppenräume nicht am Nachmittag, da die Gruppe nur am Vormittag geöffnet ist. Hier kann über Raumsharing eine zusätzliche Gruppe in Halbtagsöffnungszeit am Nachmittag eingerichtet werden.

Wie muss Raumsharing beantragt werden? Das Angebot des Raumsharing muss in der Betriebserlaubnis verankert sein. Neue Gruppen müssen über das übliche Antragsverfahren bewilligt werden.

Vorzeitige Aufnahme von Kindern von 2,9 Jahren

Die vorzeitige Aufnahme von einzelnen Kindern von 2,9 Jahren kann in nichtaltersgemischten Gruppen über ein Erklärungsprinzip umgesetzt werden.

Der Antrag zur vorzeitigen Aufnahme von Kindern von 2,9 Jahren kann unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

- Ein Eingewöhnungskonzept liegt vor bzw. ist Bestandteil der Konzeption der Einrichtung.
- Für jedes aufgenommene Kind im Alter ab 2 Jahren und 9 Monaten wird die Gruppengröße - ausgehend von den sonst geltenden Gruppengrößen in den unterschiedlichen Betriebs- und Angebotsformen - um einen Platz reduziert.
- Während der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren sind zwei Fachkräfte in der Gruppe tätig.

Wie muss eine vorzeitige Aufnahme von Kindern von 2,9 Jahren beantragt werden?

Die Erklärung ist einmalig pro Einrichtung beim zuständigen Sachbearbeiter/-in einzureichen.

Die Erklärung ist unter folgendem Link zu finden: <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/die-aktuellen-gesetzlichen-vorgaben-und-empfehlungen.html>

Umnutzung von vorhandenen Räumen

Es besteht die Möglichkeit in einer Einrichtung, Räume (Mehrzweckräume, Funktionsräume usw.), die außerhalb des geforderten räumlichen Mindestbedarfs der Betriebsformen vorhanden sind, kurzfristig in Gruppenräume umzuwandeln. Je nach Bedarfslage eignet sich dies besonders für Kleingruppen.

Wie muss eine Umnutzung der Räume beantragt werden? Diese Form der zusätzlichen Gruppenbetreuung muss beantragt und genehmigt werden. Der zusätzliche Mindestpersonalbedarf muss nachgewiesen werden.

Platzsharing 40%

Platzsharing mit 20% ist bereits in der Betriebserlaubnis berücksichtigt. Bei einer Betriebsführung mit 40 % Platzsharing ist die Verfügungszeit um weitere 10 Stunden pro Woche aufzustocken.

Wie muss Platzsharing mit 40% beantragt werden? Das Platzsharing von 40% muss formlos beantragt werden und wird als Zusatz in der Betriebserlaubnis aufgenommen.

Einrichtungen haben, neben einem Betreuungsauftrag, einen nach SGB VIII und KiTaG gesetzlich formulierten Bildungs-, Erziehungs- und Förderauftrag. Zusätzlich ist die Integration eines Kindes in eine Gruppe (Beziehung zu anderen Kindern und soziales Lernen) zu leisten und die Entwicklung einer Bindung zu einer pädagogischen Bezugsperson ist nachhaltig aufzubauen und zu halten. Dies erfordert eine gewisse Aufenthaltsdauer eines Kindes in einer Einrichtung. Daher ist eine Anwesenheit an mindestens 2-3 Tagen oder 15 Stunden pro Woche, besonders auch für Kinder unter 3 Jahren und während der Eingewöhnungsphase zu gewährleisten.

Überbelegung

Eine Überbelegung von Gruppen ist immer nur für die Überbrückung eines kurzfristigen, überschaubaren Engpasses oder einer Einzelfallsituation in Betracht zu ziehen. Diese ist nicht isoliert auf eine Einrichtung zu betrachten. Es sind stets andere Betreuungsmöglichkeiten im nahen Umfeld abzuklären und Planungsverantwortliche auf kommunaler oder Kreisebene hinzuzuziehen (§ 22a Abs. 1, § 79, § 80 SGB VIII; §2a Abs. KiTaG). Sollten andere Betreuungsmöglichkeiten (in umliegenden Kitas, Teilgemeinden oder in der Kindertagespflege)

ge) vorliegen und für die Familie zumutbar und zufriedenstellend sein, sind diese einer Überbelegung vorzuziehen.

Die Überbelegung einer Gruppe führt in der Regel zu einer zusätzlichen Belastung für die Kinder dieser Gruppe sowie für die pädagogischen Fachkräfte und erschwert die Arbeit. Die pädagogischen Fachkräfte können den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder aufgrund der großen Gruppe kaum noch entsprechen, und die kontinuierliche und individuelle Begleitung der Bildungsprozesse der Kinder ist deutlich erschwert. Die Auswirkungen einer Überbelegung sollten immer im Zusammenhang zu gewünschten Qualitätsstandards des Trägers, der Kommune oder des Kreises, in den Blick genommen werden.

Wenn die Einrichtungen personell und räumlich sehr gut ausgestattet sind und über den Mindestanforderungen liegen, kann auf Antrag geprüft werden ob zusätzlich einzelne Kinder mit Fluchterfahrung für einen befristeten Zeitraum aufgenommen werden können.

Wie muss eine Überbelegung beantragt werden? Eine mögliche Überbelegung ist unverzüglich und vor Aufnahme formlos beim KVJS-Landesjugendamt zu beantragen und wird jeweils im Einzelfall geprüft. Das KVJS-Landesjugendamt benötigt für die Prüfung und Genehmigung u.a. kurze Angaben zum Kind (kein Name), Einschätzung des Trägers zur Notsituation, Zeitraum der Überbelegung, Gruppe der Überbelegung, aktueller Personalstand der Einrichtung, Darstellung der räumlichen Situation, bei altersgemischten Gruppen Anzahl der aufgenommenen Kinder unter 3 Jahren, evtl. Öffnungszeiten/Randzeiten, falls von der Betriebserlaubnis abweichend, Beschreibung der zusätzlich zur Verfügung stehenden Rahmenbedingungen (Personal, Räume etc. über Mindestvoraussetzungen). In manchen Fällen ist zu prüfen, ob eine Kleingruppe beantragt werden kann.

Wichtig ist es an dieser Stelle aber zu erwähnen, dass alle oben beschriebenen Möglichkeiten, die Platzzahl zu erhöhen, nur punktuell geeignet sind. Die geschaffenen Qualitätsstandards in den Einrichtungen können mit dieser zusätzlichen Anforderung auf Dauer nur schwer aufrechterhalten werden. Sollen die Einrichtungen ihrem Auftrag der Bildungs- und Erziehungseinrichtung gerecht bleiben, ist es wichtig, längerfristige, pädagogisch fundierte Konzepte zu erarbeiten. Auch wenn es gelingt kurzfristige Übergangslösungen einzurichten, bleibt es trotzdem in der Verantwortung der Kommunen, dauerhafte Plätze für die steigende Nachfrage zu schaffen.“

Verwaltungsvereinfachung zur Versorgung von Kindern mit Fluchterfahrungen in Kindertagesstätten

Mit Schreiben vom 02.12.2016 hat das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden Württemberg eine zeitlich befristete Verwaltungsvereinfachung zur Versorgung von Kindern mit Fluchterfahrung in Kindertagesstätten zugelassen. Die befristete Verwaltungsvereinfachung

zur Überschreitung der Höchstgruppenstärke in Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt kann per Erklärungsprinzip, immer für das aktuelle Kindergartenjahr, eingereicht werden. In den betreffenden Angebotsformen können dann maximal zwei Kinder mit Fluchterfahrung pro Gruppe zusätzlich zur Höchstgruppenstärke aufgenommen werden. Ab dem ersten anwesenden Kind über der Höchstgruppenstärke ist eine weitere geeignete Kraft erforderlich. Für das Kindergartenjahr vom 01.09.2017 bis 31.08.2018 muss vom Träger, bei Bedarf, eine neue Erklärung abgegeben werden. Krippen und altersgemischte Gruppen sind von diesem Verfahren ausgeschlossen.

Das KVJS-Landesjugendamt hat hierzu sowohl einen Vordruck zur Selbstverpflichtungserklärung für Träger von Kindertageseinrichtungen als auch eine FAQ-Liste erarbeitet. Sie finden die Unterlagen unter: <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/die-aktuellen-gesetzlichen-vorgaben-und-empfehlungen.html>. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Regionalsachbearbeiter unter <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ihr-kontakt-zu-uns.html>.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Träger von Kindertageseinrichtungen auch weiterhin die Möglichkeit haben, Überbelegungen von Gruppen über die vorgegebene Höchstgruppenstärke hinaus vom KVJS-Landesjugendamt als Einzelfall prüfen zu lassen. Die Träger haben die Wahl, ob sie beim Zuzug von Kindern mit Fluchterfahrung diese Einzelfallprüfung beantragen oder die Selbstverpflichtungserklärung abgeben.

(vgl. Rundschreiben Nr. Dez. 4-34/20, 16 19.12.16)

Welche Vorgaben (Gesundheitsamt/ Brandschutz/ Bauamt/ Unfallkasse) müssen bei der Aufnahme von Kindern mit Fluchterfahrung eingehalten werden?

Sobald ein Angebot betriebserlaubnispflichtig nach § 45 SGB VIII ist, sind alle Vorgaben der beteiligten Behörden eingehalten werden.

Nach § 4 KiTaG muss jedes Kind vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht sein. Auch bei den Familien mit Fluchterfahrung ist der Anspruch auf medizinische Versorgung gegeben (§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG), so dass bei Erkrankungen der Kinder oder Unfällen in der KiTa wie gewohnt verfahren werden kann.

Weitere Fragen und Antworten zum Thema „Vermeidung von Infektionsgefahren für Einsatzkräfte von Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen beim Umgang mit asylsuchenden Personen.“ finden Sie unter gleichnamigem Infoblatt Nr. 09 der DGUV (<http://www.uk->

http://www.kvjs.de/fileadmin/ukbw/media/dokumente/newsletter/DGUV_Infoblatt_Fluchthilfe_Infektionsgefahren.pdf

Einsatz von Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche Helfer/-innen können zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel, der durch Fachkräfte nach § 7 KiTaG erfüllt werden muss, jederzeit eingesetzt werden. Im Sinne des § 7 KiTaG gibt es keine Ehrenamtlichkeit. Das Gesetz geht lediglich von Fachkräften und Zusatzkräften aus. Zusatzkräfte im Sinne des § 7 KiTaG Abs. 5 sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Arbeitsfeldern die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung bereichern und unterstützen. Über die Eignung der Zusatzkraft entscheidet der Träger der Einrichtung.

Für alle Mitarbeitenden in der Einrichtung, auch bei ehrenamtlich Tätigen, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII oder die Selbstverpflichtungserklärung verpflichtend. Weitere Informationen unter:

http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/aktuell/Newsletter/newsletter_10_2012/DV_15-12_Empfehlungen_Fuehrungszeugnisse_bei_Neben-_und_Ehrenamtlichen.pdf

Der Unfallversicherungsschutz der UKBW erstreckt sich auch auf die Betreuung von Flüchtlingskindern zur Entlastung der Eltern bei Sprachkursen oder Arztbesuchen oder die Durchführung von nicht betriebserlaubnispflichtigen Angeboten.

Weitere Informationen zum Versicherungsschutz: <http://www.uk-bw.de/aktuelles/wichtige-rubriken/wichtige-rubriken/fluechtlingshilfe.html>

Einsatz von Flüchtlingen als Fachkräfte oder Ehrenamtliche in der Kita

Grundsätzlich gilt in Kindertageseinrichtungen das Fachkräftegebot gemäß § 45 SGB VIII in Verbindung mit den Landesausführungen für Baden-Württemberg, dem KiTaG und dem LKJHG. Personen mit **ausländischer Qualifikation** können, nachdem sie durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Landes Baden-Württemberg eine Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit mit einer Qualifikation des Fachkräftekatalogs ausgesprochen bekommen haben, ebenfalls als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Hierbei sind die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse für die Arbeit mit Kindern und Eltern sowie für das Einrichtungsteam mit zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass sie sich mit allen Beteiligten verständigen und fachlich austauschen können. In Bezug auf Personen mit ausländischen Qualifikationen ist gemäß § 7 Abs. 3 KiTaG folgendes geregelt: „Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation.“ Der Antrag ist von der betreffenden Person selbst beim zuständi-

gen Regierungspräsidium zu stellen. Informationen hierzu sind unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Seiten/Zeugnis.aspx> einzusehen. Stellt das Regierungspräsidium eine Gleichwertigkeit per Bescheid fest, kann die Fachkraft natürlich in der Einrichtung eingesetzt werden.

Für alle Mitarbeitenden in der Einrichtung, auch bei ehrenamtlich Tätigen, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII oder die Selbstverpflichtungserklärung verpflichtend.

Der Träger fordert für seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen erweiterte Führungszeugnisse nach dem Bundeszentralregistergesetz und überprüft diese. Erweiterte Führungszeugnisse werden in regelmäßigen Abständen erneut angefordert und geprüft (vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 72a SGB VIII).

Diese Aufgabe wird sich in der Realität als sehr schwierig erweisen. Fachkräfte oder Ehrenamtliche aus Kriegsgebieten werden keine Möglichkeit haben, ein polizeiliches Führungszeugnis aus ihrem Herkunftsland zu erhalten. In diesem Fall ist die Selbstverpflichtungserklärung als Voraussetzung für die Beschäftigung ausreichend. Darüber hinaus sollte der Träger mit seinen Einrichtungen Qualitätsstandards zum Schutz der Kinder erarbeiten oder mit einem Kinderschutzkonzept eine Grundlage zur Sicherung der Kinderechte schaffen.

Weitere Informationen zur Vorlage von Führungszeugnissen bei ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind der KVJS-Arbeitshilfe zum § 72a SGB VIII zu entnehmen unter http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/rundschreiben/Rundschreiben_2014/RS_72a_Stand_07.02.2014_II.pdf.

Flüchtlinge und Asylbewerber sind versichert, wenn sie im Auftrag der Gemeinde Arbeiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung verrichten. Auch für Praktika die unentgeltlich bzw. ehrenamtlich durch Auftrag der Gemeinden oder des Landes absolviert werden besteht Versicherungsschutz (vgl. Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit Flüchtlingshilfe, UKBW). Weitere Informationen siehe unter: <http://www.uk-bw.de/aktuelles.html>

Vertretungsregelungen bei kurzfristigem Personalausfall

Die Aufsichtspflicht ist in den Einrichtungen jederzeit – auch bei kurzfristigem Personalausfall – zu gewährleisten. Ein Träger kann für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen eine Fachkraft durch eine geeignete Kraft ersetzen, mindestens eine Fachkraft pro Gruppe ist erforderlich. Zudem kann mit weiteren Maßnahmen (z.B. Aufstockung von Teilzeitkräften, Reduzierung der Öffnungszeiten, Zusammenlegung von Gruppen unter Einhaltung der Gruppengrößtstärke, Bildung von Kleingruppen, Träger-Vereinbarungen mit benachbarten Kinderta-

geseinrichtungen, Fachkräftepool für die Vertretung) verhindert werden, dass die Gruppe bzw. die Einrichtung geschlossen werden muss.

Eine Beratung durch das KVJS-Landesjugendamt ist zu empfehlen, bevor die Vertretungsregel greift.

Grundsätzlich besteht Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt, wenn die Vorgaben der Betriebserlaubnis nicht eingehalten werden können. Bei Überschreiten des Zeitraums von vier Wochen meldet der Träger dem KVJS-Landesjugendamt unverzüglich, dass er die Vorgaben der Betriebserlaubnis nicht einhalten kann, er eine geeignete Kraft für eine Fachkraft einsetzt und seit wann er die geeignete Kraft für eine Fachkraft schon einsetzt. Im Rahmen dieser Meldung erfolgt die Beratung im Einzelfall und es werden Maßnahmen vereinbart, damit die betroffene Gruppe bzw. die Einrichtung nicht geschlossen werden muss.

3. Fragen in Bezug auf die Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Welche Möglichkeiten bietet die Kindertagespflege für die Kinder mit Fluchterfahrung?

Eine Pflegeerlaubnis ist notwendig, wenn ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut werden (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

Eine Pflegeerlaubnis kann erteilt werden, wenn die Person geeignet ist (Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft, etc.) und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (§ 43 Abs. 2 SGB VIII). Zusätzlich müssen Tagespflegepersonen über eine Qualifizierung von mindestens 160 UE verfügen (VVV Kindertagespflege vom 01.01.2014 - 1.3 Qualifizierung von Tagespflegepersonen). Qualifizierte Tagespflegepersonen können bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnisse nach § 43 SGB VIII sind die örtlichen Jugendämter der jeweiligen Stadt- und Landkreise, in denen die Tagespflegepersonen wohnen.

Unabhängig von Ihrer Herkunft sollen alle Kinder gleichermaßen gefördert werden. Der seit 01. August 2013 geltende individuelle Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gilt gleichermaßen für alle Kinder. Der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII ist sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege, als gleichrangiges Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung

und Erziehung in Baden-Württemberg, umsetzbar. Eltern entscheiden im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts über die Art des Förderangebots.

Kindertagespflege wird individuell zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten vertraglich vereinbart. Die Betreuungsleistung ist damit eine durch die Tagespflegeperson als dauerhafte Bezugsperson persönlich zu erbringende Leistung.

Durch die Möglichkeit die Kinder im eigenen Haushalt zu betreuen und die Faktoren der persönlichen Bezugsperson, mit Kindern in unterschiedlichen Altersgruppen und der Teilnahme

am Tagesablauf der Familie kann eine familiäre Atmosphäre entstehen, die den Kindern Geborgenheit, Sicherheit, Vertrauen und Konstanz vermittelt. Und ebenso die Möglichkeit bietet auch kulturelle Besonderheiten zu erfahren.

Dieses Setting kann auch für die Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrung hilfreich sein. Die Situationen in der familienähnlichen Struktur sind für die Kinder schneller überschaubar und die Bedürfnisse der Kinder können individuell besser zur Geltung kommen. Der Aufbau geschwisterähnlicher Beziehungen zu anderen Kindern unterschiedlichen Alters innerhalb dieser Betreuungsform ermöglicht intensive Sozialerfahrungen.

Die Betreuungszeiten der Kindertagespflegepersonen sind in der Regel am Bedarf der Eltern orientiert. So können zum Beispiel einzelne Tage zu unterschiedlichen Zeiten gebucht werden.

Einer behutsamen und sensiblen Eingewöhnung kommt im Falle von Kindern und deren Personensorgeberechtigten mit Fluchterfahrung eine noch größere Bedeutung zu.

Die betroffenen Personen haben auf Ihrem Weg nach Deutschland viel erlebt und auch viel aufs Spiel gesetzt. Ängste nach lebensbedrohlichen Erlebnissen können den Ablöseprozess erschweren. Vertrauen aufzubauen und zu festigen ist wichtige Aufgabe im Rahmen der Eingewöhnung der Kinder.

Eine enge Vernetzung zwischen dem zuständigen Jugendamt, dem örtlichen Tageselternverein bzw. der Beratungsinstanz der Tagespflegepersonen und der Tagespflegepersonen selbst in von entscheidender Bedeutung für das Gelingen. Um die Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrungen und deren Eltern in der Kindertagespflege bestmöglich gestalten zu können, müssen adäquate Fort- und Weiterbildungsangebote für Tagespflegepersonen zu den Themenbereichen „Kinder mit Traumata“, „Kultursensibilität in der Erziehung und Betreuung“, etc. angeboten werden. Eine Kooperation kann auch mit Vereinen initiiert werden, die sich vor Ort für die Flüchtlinge engagieren. Zudem ist die engmaschige Beratung von Tagespflegepersonen, die Kinder mit Fluchterfahrung betreuen sehr wichtig. Hier ist die Option an einer regelmäßigen Supervision teilzunehmen empfehlenswert.

Link: <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/kindertagespflege.html>

4. Betreuungsformen für Kinder und Familien mit Fluchterfahrung außerhalb einer jugendhilferechtlichen Erlaubnispflicht

Bevor die Überlegungen angestellt werden, gesonderte Betreuungsformen außerhalb der Betriebserlaubnis einzurichten, was zu Beginn sicherlich nötig sein wird, um der Vielzahl an Kindern mit Fluchterfahrungen und ihren Familien ein pädagogisches Angebot machen zu können, sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass es das Ziel sein muss, inklusiv zu arbeiten. Kinder mit Fluchterfahrung benötigen den Kontakt zur deutschen Kultur und zur deutschen Sprache um in Deutschland richtig ankommen zu können. Außerdem brauchen Kinder und ihre Familien mit Fluchterfahrung für die dauerhafte, längerfristige Inklusion eine umfassende frühkindliche Förderung und Bildung, wie alle anderen ortsansässigen Kinder.

Welche Voraussetzungen müssen beachtet werden, wenn Angebote außerhalb der Betriebserlaubnis in Räumen einer Einrichtung während des laufenden Betriebs, angeboten werden?

Grundsätzlich kann einer ehrenamtlichen Betreuung von Flüchtlingskindern in einem nicht-betriebserlaubnispflichtigen Umfang in Räumlichkeiten einer bestehenden Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung, zugestimmt werden.

Diese Angebote können als offene Kinderbetreuung, als Eltern-Kind-Gruppen, offener Treff, Sprachförderangebote usw. geführt werden.

Wie muss dieses Angebot beantragt werden? Ein Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnispflicht ist nicht erforderlich. Der Träger informiert das KVJS-Landesjugendamt über das zusätzliche Angebot in der Einrichtung.

Dies ist angesichts der Einschätzung, dass diese als niederschwellige gedachte Angebote zeitnah in ein Betreuungsangebot nach § 45 SBG VIII überführt werden können, wichtig.

Welche weiteren Punkte sollten beachtet werden?

Aufsichtspflicht: Bei diesem Betreuungsmodell ist zu beachten, dass das Mindestpersonal der Kindertageseinrichtungen ausschließlich für die Betreuung der in der Einrichtung angemeldeten Kinder zur Verfügung steht. Die Aufsichtspflicht ist stets zu gewährleisten.

Tagesablauf: Der Tagesablauf der Betreuung der Flüchtlingskinder ist entsprechend abzustimmen (Nutzung der gemeinsamen Räume wie Mehrzweckraum, Bewegungsraum, Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume).

Führungszeugnis: Für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Einrichtung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII oder eine Selbstverpflichtungserklärung, verpflichtend.

Konzeption: Die Konzeption enthält Überlegungen zur gemeinsamen Betreuung und Inklusion der Flüchtlingskinder in der Kindertageseinrichtung.

Sanitäre Anlagen: Es stehen ausreichend Toiletten für die Betreuung von zusätzlichen Kindern zur Verfügung.

Alter der Kinder: Das Alter der Flüchtlingskinder entspricht möglichst der Altersgruppe der Kinder, die im Rahmen der Kindertageseinrichtung betreut werden, um eine inklusive pädagogische Arbeit zu gewährleisten.

Welche Betreuungsformen außerhalb der Kindertageseinrichtung sind möglich?

Betreuungsangebote in kommunaler, kirchlicher oder privater Verantwortung können in einem breiten Spektrum angeboten werden, die nicht betriebserlaubnispflichtig sind. Daher gibt es keine Vorgaben im Rahmen des § 45 SGB VIII, das Angebot fällt nicht unter die Zuständigkeit des KVJS-Landesjugendamts. Von Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Sportangeboten, Singkreisen, Netzwerkarbeit, Sozialraumarbeit, Spielmobil gibt es bereits eine breite Palette von Ideen, die umgesetzt werden.

Diese Angebotsformen eignen sich bei ungewisser Aufenthaltsdauer oder als Einstieg in die institutionelle Betreuung.

Besteht Versicherungsschutz für die Kinder mit Fluchterfahrung an Angeboten außerhalb der Betriebserlaubnis?

In Kindertageseinrichtungen und Schulen besteht ein Versicherungsschutz der Kinder. „Nicht versichert ist die Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht im organisatorischen Verantwortungsbereich von Tageseinrichtungen und Schulen stattfinden, z.B. Spielenachmittage von Vereinen, Betreuung in Eltern-Kind-Gruppen etc.“ (Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Flüchtlingshilfe, S.3) Weitere Informationen unter: <http://www.uk-bw.de/aktuelles/wichtige-rubriken/wichtige-rubriken/fluechtlingshilfe.html>

5. Pädagogische Themen

Was sind Signale für ein Trauma?

Das Spektrum, wie Kinder auf ihre Erlebnisse reagieren, ist sehr breit und reicht von Verstummlung, Rückzug, Unruhe, Aggressivität, Physische Erkrankung, Emotionslos über „keinerlei Auffälligkeiten“, das Kind ist angepasst, fröhlich, unbekümmert und lacht. Im Falle einer Vermutung der Traumatisierung, ist es erforderlich, sich an eine Fachstelle zu wenden.

Der KVJS bietet im Jahr 2016 und 2017 verschiedene Fortbildungen zum Thema Trauma für Fachkräfte an. Diese finden Sie im Anhang an die Ausarbeitung, auf unserer Homepage und in unserem Fortbildungsheft.

- Was ist die Aufgabe der Erzieherinnen? (keine Therapeuten!) Welche Anforderungen kann ich stellen? Ideen der Vernetzung/Kooperation
- Blick auf die Betreuungsangebote in Deutschland aus Sicht der Flüchtlinge/ Wann macht Institution Sinn?/ Auftrag der KiTa transparent für Flüchtlinge?

Wie kann Elternarbeit gelingen?

Die Personensorgeberechtigten sind in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

Kinder aus Familien mit Fluchterfahrungen haben eine grundlegende andere Historie als Kinder, die hier aufwachsen. Die Eltern und erwachsenen Familienmitglieder dieser Kinder benötigen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Erziehung und Personensorge gegenüber Kindern eine ebenso gelingende Integration in unserer Gesellschaft. Eine Einzelförderung nur der Kinder in den Einrichtungen ist sehr zu begrüßen - sie kann aus unserer Sicht jedoch nur dann nachhaltig und erfolgreich sein, wenn auch die Eltern und erwachsenen Familienmitglieder eine gleichzeitige und intensive Integrationsleistung erfahren. Dies erfordert eine Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen. Hilfreich ist es, wenn es Dolmetscher gibt, die bei Gesprächen übersetzen können, oft gibt es hierzu bei den Arbeitskreisen auch ehrenamtliche Personen.

Was bedeutet Inklusion für die Einrichtung?

Der KVJS bietet zum Thema Inklusion in Einrichtungen verschiedene Fortbildungsveranstaltungen an, diese finden Sie im Anhang oder auf unserer Homepage.

Was ist zu beachten wenn Kinder mit Fluchterfahrung in der Kita aufgenommen werden?

Kinder aus Familien mit Fluchterfahrung benötigen vor allem Sicherheit und Zeit um ankommen zu können. Die Zeit in der Kindertageseinrichtung gibt den Kindern Stabilität und Struktur. Daher ist es wichtig dem Kind bei der Eingewöhnung genügend Zeit zu geben und nicht starr an Eingewöhnungskonzepten festzuhalten. Es kann durchaus sein, dass die Eingewöhnungszeit länger als gewöhnlich dauert. Den Eltern sollte mit Hilfe eines Dolmetschers die Bedeutung der Eingewöhnung erklärt werden.

Es sollte immer nur eine Eingewöhnung gleichzeitig stattfinden bzw. müssen diese den Tag über zeitversetzt geplant werden. In einer Gruppe sollten immer nur einzelne Kinder mit

Fluchterfahrung aufgenommen werden, damit auch soziale Kontakte mit anderen Kindern entstehen können und es zu keiner Überforderung der pädagogischen Fachkräfte und der Gruppe kommt.

Wie kann mit damit umgegangen werden, wenn Kinder nur kurze Zeit in der Einrichtung sind?

Für Kinder, bei denen klar ist, dass sie nicht lange in der Kommune bleiben, ist es eine Möglichkeit nicht betriebslaubnispflichtige Betreuungsangebote (wie z.B. Spielgruppen) zu schaffen.

Werden Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind, abgeschoben bzw. ziehen kurzfristig in eine andere Unterkunft, sollte dies mit den anderen Kindern thematisiert werden. Wenn möglich sollte mit den Kindern bewusst Abschied gefeiert werden. Zu diesem Thema wurden inzwischen einige Bilderbücher veröffentlicht.

Welche Auswirkungen hat die Aufnahme von Kindern mit Fluchterfahrung auf die Konzeption?

Die Aufnahme von Kindern mit Fluchterfahrung verändert meist auch die Konzeption der Einrichtung. Es müssen Themen wie Sprachbildung und Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Erziehungspartnerschaft und kultursensible Pädagogik neu gedacht werden bzw. überdacht werden.

Viele Einrichtungen, die schon lange Kinder mit Migrationshintergrund aufnehmen, haben hier Erfahrungen auf die sie zurückgreifen können, andere Einrichtungen benötigen Fortbildungen und Begleitung, um diese für sie neuen Themen zu erschließen.

6. Angebotsbeispiele aus der Praxis

Im diesem Teil des Praxispapieres sind Beispiele aus der alltäglichen Arbeit in Kindertageseinrichtungen mit dem Schwerpunkt auf die Arbeit mit Kindern und Familien mit Fluchterfahrungen in Baden-Württemberg aufgeführt und beschrieben. Ziel dieser Dokumentation ist es Praxisbeispiele auf Landesebene vorzustellen und dadurch Anregungen und Impulse für Kindertageseinrichtungen zu geben. Diese Dokumentation ist in Folge von Interviews in Einrichtungen entstanden.

Bei den vorgestellten Beispielen handelt es sich um praktizierte Angebote Vorort, mit denen bereits Erfahrungen gesammelt werden konnten, die Ihnen für die alltäglichen Arbeit Impulse geben können.

6.1 Spielgruppe in Leinfelden Echterdingen

Im letzten Quartal des Jahres 2015 zeichnete sich für Leinfelden Echterdingen (Landkreis Esslingen) ab, dass dort in Kürze eine Unterkunft mit 180 Plätzen den Familien mit Fluchterfahrung ein zu Hause bieten wird. Mit dem Ziel, diesen Familien und ihren Kinder im Alltag zu unterstützen, ist in Leinfelden Echterdingen eine Spielgruppe unter Trägerschaft der Stadt Leinfelden organisiert worden. Die Spielgruppe sollte unter anderem als Vorbereitung einer Aufnahme der Kinder in die Kindergärten in Leinfelden dienen.

Vor dem Start der Spielgruppe wurde ein Informationsveranstaltung, für Familien mit Fluchterfahrung, mit Kindern im Kindergartenalter, angeboten. Dort wurden Ziele und Inhalte der Spielgruppentreffs aufgezeigt. Die ehrenamtlichen Helfer vor Ort und eine der Bewohnerinnen der Unterkunft, die später ehrenamtlich in der Spielgruppe eingesetzt wurde, haben in der Unterkunft für Geflüchtete immer wieder auf das Angebot der Spielgruppe aufmerksam gemacht.

Die Spielgruppe fand ab Januar 2016 regelmäßig mit Kindern aus zehn Familien im Alter von drei bis sechs Jahren statt und löste sich bei der Aufnahme aller Kinder im Kindergarten wieder auf. Die Gruppe konnte Kindergartengruppenräume nutzen und haben regelmäßig Kindergartenkinder während den Öffnungszeiten der Einrichtung besucht. Auch das Außengelände konnte von den Kindern bespielt werden. Hierbei ist es wichtig zu erwähnen, dass der Kindergarten in dem die Spielgruppe stattfand, lediglich in fünf bis sieben Minuten zu Fuß vom Wohnort der Familien zu erreichen war. Die Öffnungszeiten der Spielgruppe waren von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr am Mittwoch und Freitag. Diese wurden immer durch Fachkräfte und ehrenamtliche Helfer vor Ort begleitet und unterstützt. Nach jedem Treffen wurde eine Anwesenheitsliste geführt und ein Kurzprotokoll des Treffens geschrieben. Die Eltern der Kinder waren während den Öffnungszeiten immer anwesend. Es wurde ein Obstteller am Ende jeder Spielgruppe und sowohl heiße, als auch kalte Getränke für Kinder und ihre Eltern zur Verfügung gestellt. Kosten hierfür konnten mithilfe von Spendengeldern gedeckt werden.

Die Beständigkeit und Nachhaltigkeit der Gruppe konnte durch feste und rituell wiederkehrende Bestandteile wie: persönliche Begrüßung und Begrüßungslied, Ausblick auf den Nachmittag, Freispiel, künstlerisch kreatives Angebot, Aufräumen, Obstrunde, Abschlusslied und Verabschiedung festgehalten werden. Die Gruppenräume waren mit wenig und überschaubarem Spielangebot ausgestattet. Um eine leichte Eingewöhnung für die Kinder zu gestalten war eine ständige Anwesenheit der Eltern notwendig.

Eine der anwesenden Fachkräfte hat zusätzlich eine Gesprächsstunde für die Eltern angeboten, die oft angenommen wurde.

Nach ungefähr zwölf Wochen, die die Kinder in der Spielgruppe verbracht haben, fing die Eingewöhnung in der Kindergartengruppe an. Diese wurde sorgsam in den Teamsitzungen von den Fachkräften geplant. In der Eingewöhnungsphase und den ersten vier bis fünf Wochen Betreuung wurden Kinder und die Erzieherinnen durch eine ehrenamtliche Helferin aus der Spielgruppe begleitet.

Durch die Integration aller Kinder in eine Kindergartengruppe wurde das ursprüngliche Ziel der Spielgruppe erreicht.

Stolpersteine

Ein Kind war etwas zurückhaltender, dadurch war eine längere Eingewöhnungsphase mithilfe von Anwesenheit einer Bezugsperson notwendig. Auch waren die kurzfristigen Umzüge der Familien in die Nachbarorte oder Herkunftsländer für alle Seiten schwierig, da die Kinder mittlerweile eine Bindung zueinander aufgebaut hatten.

Das Ausfüllen von Formularen bei der Aufnahme in den Kindergarten war zum Teil nur mit Hilfe der DolmetscherInnen möglich.

Kooperationspartner

Eine Kooperation der städtischen Vertreter und des katholischen Trägers des Kindergartens verlief hinsichtlich der Organisation der Spielgruppe sehr positiv. Dabei war das Engagement der ehrenamtlichen Helfer sehr nützlich. Da die Anträge für Jugendhilfeleistungen digital zugesendet und nach dem Einreichen zeitnah bearbeitet wurden, war die Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Esslingen sehr entgegenkommend. In Bezug auf die Aufnahme oder Zurückstellung der schulpflichtigen Kinder, erwies sich die Zusammenarbeit mit der örtlichen Grundschule als sehr gelungen.

6.2 Schwäbisch Gmünd

Die nächsten zwei Einrichtungen aus Schwäbisch Gmünd sind ein Bestandteil des sogenannten „Bündnisses für Menschlichkeit“ in dem sich Kirchengemeinden, Bauverein, die Arbeitskreise, Wohlfahrtsverbände sowie zahlreiche Vereine und Verbände und unterschiedliche Organisationen, Betreuungs- und weitere Bildungseinrichtungen in Schwäbisch Gmünd zusammengeschlossen haben. Das Bündnis hat zum Ziel, sich gemeinsam und verstärkt für die Beschäftigung und Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbewerbern zu kümmern. Die Stadt Schwäbisch Gmünd stellt sich den Herausforderungen mit einem eige-

nen fünf Stufen Plan unter dem Namen „Gmünder Weg“. (Gmünder Weg: <http://www.schwaebisch-gmuend.de/8268-Der-Gmuender-Weg.html>)

6.2.1 Kinderhaus Kunterbunt Schwäbisch Gmünd

Seit über 40 Jahren ist das Kinderhaus Kunterbunt mit mittlerweile sechs Gruppen im Betrieb. Das Kinderhaus wurde als Ganztageseinrichtung konzipiert, was dafür spricht, dass die räumlichen Voraussetzungen entsprechend großzügig gestaltet sind. Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Einrichtung beinhaltet zwei Krippengruppen, drei Ganztagesgruppen und eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten für 105 Kindern von drei Jahren bis Schuleintritt. Es besteht eine gute Kooperation des Kindergartens mit der Hof an Hof gelegenen Schule und dem Hort „Schülerhaus Kolibri“.



Abbildung 1: Haupteingang Kinderhaus Kunterbunt
Foto: Alina, Boianji, KVJS

Seit 2012 bietet die Kindertageseinrichtung gruppenübergreifende Aktivitäten, bei denen Kinder selbst entscheiden dürfen in welchem der Funktionsgruppenräume sie spielen möch-

ten. Um Kinder unter drei Jahren an das Konzept zu gewöhnen, wurden auch in den Krippenräumen Funktionsbereiche geschaffen.

Vorbereitungen vor der Aufnahme von Kindern mit Fluchterfahrungen

Bevor Kinder mit Fluchterfahrung aufgenommen wurden, hat der Kindergarten mit einem Elternbrief alle Eltern darüber informiert. Bei der Vorbereitung auf die neue Zielgruppe haben sich die Mitarbeiter Fragen wie: „Was brauchen Kinder und ihre Eltern mit Fluchterfahrung?“ gestellt und versucht sie gemeinsam zu beantworten. Durch die Veranstaltungen, die das Landratsamt im Vorfeld organisierte, konnte die Einrichtungsleiterin in Teamsitzungen alle Mitarbeiter des Kindergartens über die Vorgehensweise bei der Aufnahme von den Kindern informieren und vorbereiten auf die neue Aufgaben gut.

Nach Absprache mit der Verantwortlichen wurden Kinder nach ihrem Wohnort in die Einrichtungen verteilt, so dass die Wege zum Kindergarten und zurück möglichst kurz waren und alle Geschwister in die gleiche Einrichtung aufgenommen werden konnten. Neun Kinder mit Flüchtlingserfahrung wurden gleichzeitig in die Einrichtung aufgenommen und später kamen mehrere einzelne Kinder dazu. Sie wurden im Vorfeld auf alle Gruppen verteilt, so dass jede Ü3 Gruppe zwei Kinder und eine Krippengruppe ein Kind aufnehmen konnte. Zum Aufnahmegespräch kamen immer zwei Mütter mit der zuständigen Ansprechpartnerin aus der Unterkunft. Die Ansprechpartnerin beherrschte die Sprache der Eltern, was die Aufnahmegespräche und den Rundgang durch die Einrichtung erleichterte. Beim Erstgespräch wurden den Eltern Elternbriefe die es mittlerweile in 16 Sprachen gibt in ihrer Familiensprache mitgegeben.

Da die Einschulung der ältesten Kinder trotz der Vorschulklasse nicht leicht war, wurde über eine Kooperation mit der Schule entschieden, dass diese Kinder ein Jahr länger im Kindergarten bleiben und in ihrer neuen Umgebung ankommen sollen. Nach diesem ersten Jahr verlief die Einschulung gut und die Kinder waren besser darauf vorbereitet.

Willkommenskultur im Kinderhaus Kunterbunt



Abbildung 2: 21 Flaggen an den Glasscheiben am Eingang in das Kinderhaus Kunterbunt
 Foto: Alina, Boianji, KVJS

Das Kinderhaus beteiligte sich bereits seit vier Jahre an dem Projekt „Frühe Chancen“. Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund liegt im Kinderhaus Kunterbunt bei 70 %. Das Bundesprogramm mit dem Schwerpunkt – KITAS, Sprache und Integration ist konzeptionell darauf ausgerichtet, das sprachliche Bildungsangebot insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus mehrsprachigen Familien zu verbessern. Durch dieses Projekt konnte sich das Kinderhaus zur Konsultationskindertageseinrichtung qualifizieren. Durch das Projekt konnte eine zusätzliche Fachkraft für Sprachen eingesetzt und über die Fördermittel finanziert werden.

Die Pädagogischen Schwerpunkte der Einrichtung haben sich mit der Aufnahme von Kindern mit Fluchterfahrung nicht geändert. „Es ist eigentlich kein Projekt für uns, es ist unser Alltag.“ (Hella Görge, 2017)

Angebote

- Es besteht ein Themen Café im Kinderhaus Kunterbunt. Die Themen dazu werden von den Eltern abgestimmt.
- Es steht eine Renovierung der Eltern-Kind-Bücherei an, die mit den Eltern zusammen durchgeführt wird. Zur Eröffnung ist ein Kultur Café mit einer Lesung und einer kulinarischen Weltreise geplant.
- Alle zwei oder drei Monate finden im Kinderhaus öffentliche Vorträge zu verschiedenen Themen statt. Dies wird über die Volkshochschule Schwäbisch Gmünd organisiert. Die Leiterin des Kinderhauses bietet ebenfalls Kurse zum Thema Zwei- und Mehrsprachigkeit an.
- Seit einiger Zeit werden Elternabende mit einer Kinderbetreuung angeboten. Nach der Beobachtung des Kindergartens können somit mehr Eltern erreicht werden, was sich positiv auf die Zusammenarbeit mit ihnen auswirkt. Während dieser Betreuung bekommen Kinder eine zusätzliche Mahlzeit.
- Beim Übersetzen können viele Sprachen durch die Mitarbeiter des Kinderhauses abgedeckt werden. Wenn eine Sprache jedoch nicht dabei ist kann das Kinderhaus auf die Eltern-Multiplikatoren (EMUs) in Schwäbisch Gmünd zurückgreifen.
- Da bei den Kindern mit Fluchterfahrungen der Bedarf an Kleidungsstücken groß war konnten mehrere Kisten mit Kleidung und Spielsachen an Familien gespendet werden. Diese Aktion wird in Kürze nochmals für die Kinder wiederholt.

Um bei der Planung und Gestaltung von Veranstaltungen und Festen allen Familien gerecht zu werden, wird im Kinderhaus Kunterbunt der „Gmünder Vielfalt“ Interkultureller Jahresplan genutzt, auf dem Feiertage aus unterschiedlichen Religionen auf einem Kalender abgebildet sind.

Rückblick

Als Erfolg definiert das Kinderhaus Kunterbunt, die Tatsache, dass Kinder mit Fluchterfahrung die deutsche Sprache erlernten, dass sie viele Spiele beherrschten und somit mit jedem Kind zusammen spielen konnten. Auch die Einbeziehung der Eltern in die Angebote der Einrichtung war ein Erfolg für das Kinderhaus Kunterbunt. Besonders freut sich der Kindergarten über die Bemühungen der Eltern, die erkannt haben, dass die Bildungsangebote am Nachmittag für ihre Kinder gut und förderlich sind und den Differenzbetrag für die Ganztagesbetreuung, der nicht vom Landratsamt übernommen wird, selbstständig ausgleichen.

Durch die Hilfe der Fachberatung, kann das Kinderhaus Kunterbunt, sich besser auf die Elternarbeit konzentrieren. Für die Zukunft, wünschen sich die Mitarbeiter eine noch bessere Zusammenarbeit der Ämter und Fachstellen.

„Ich wünsche mir auch, dass die Familien mit Fluchterfahrung in jeder Einrichtung überall erstmal gut ankommen. Es ist wichtig ihnen eine Perspektive zu ermöglichen. Was noch wichtig wäre nicht zu vergessen, dass sie selbstbestimmte, selbstständige Personen sind, sie haben ihr eigenes Leben.“ (Hella Görge, 2017)

6.2.2 St. Elisabeth Schwäbisch Gmünd

Vor einigen Jahren ist ein Zusammenschluss der Katholischen Kindertagesstätte St. Elisabeth, der Grundschule Hardt, des Jugendtreffs und des FuN auf konzeptioneller und räumlicher Ebene unter dem Namen BiKiFa (Bildung Kinder Familie) entstanden. (vgl. BiKiFa Broschüre, S.2) Das Ziel des Zusammenschlusses dieser vier Einrichtungen war die Förderung und Stärkung des Entwicklungsstandes der Kinder durch eine gute Kooperation der Institutionen untereinander und mit den Eltern. Das Ziel des BiKiFa ist es Bildungschancen der Kinder, durch die Begleitung und Unterstützung von Geburt bis zum Jugendalter zu verbessern.

Gemeinschaftsunterkunft

Der Kindergarten St. Elisabeth wird bereits seit 25 Jahren, mit momentan einer Ganztagesgruppe und zwei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, betrieben.

Die in der Nähe des Kindergartens gelegene Gemeinschaftsunterkunft, bestand bereits vor 25 Jahren an diesem Standort. Aufgrund dessen betreut St. Elisabeth bereits mehrere Jahre Kinder mit Fluchterfahrungen, was für die Kindertagesstätte Alltag geworden ist. „Für uns ist die Arbeit nichts Besonderes, [...] bei uns gehören sie einfach dazu.“ (Petra Leyrer, 2017)

Die Einrichtung St. Elisabeth möchte Familien einen Ort anbieten, an dem Kinder und Eltern in ihren Bedürfnissen und Erwartungen unterstützt werden. Die Kindertagesstätte bietet eine lange Eingewöhnungszeit. Diese wird gründlich mit den Eltern abgesprochen, um Einzelheiten im Vorfeld bereits geklärt zu haben. In der Eingewöhnungsphase knüpfen die Bezugserzieherinnen enge Kontakte mit den Eltern um ihr Vertrauen zu gewinnen und mehr über das Kind zu erfahren. So wird eine enge Zusammenarbeit des Kindergartens mit den Eltern gestaltet. Die Kinder können im Schutz ihrer Eltern eine Bindung zu den Erzieherinnen aufbauen.

Angebote

- Seit dem letzten Jahr ist St. Elisabeth im Programm zur Weiterentwicklung zum Familienzentrum und wird dieses Jahr ein Folgeantrag stellen.
- Da der Migrationsanteil in den Gruppen des Kindergartens sehr hoch ist, legen die Fachkräfte ihren Arbeitsschwerpunkt auf die Sprachförderung. St. Elisabeth ist in das Bundesprogramm Sprach-Kita aufgenommen worden.
- Durch das Landesprogramm SPATZ bietet der Kindergarten Intensive Sprachförderung in der Kindertagesstätte (ISK und SBS) mit bereits zwölf Sprachfördergruppen an. Hierfür wurden zusätzliche pädagogische Fachkräfte angestellt. Zusätzlich arbeitet eine Sprachpädagogin zu 40%.
- Im Rahmen von BiKiFa wurden Elternmentoren ausgebildet. So können sie als Dolmetscher eingesetzt werden, die nicht nur die Sprache, sondern auch Gegebenheiten des Herkunftsortes kennen.
- Hilfe, Unterstützung und Beratung für Familien bietet außerdem eine Sozialpädagogin der Caritas, die im Haus Sprechstunden anbietet. Mit ihrer Unterstützung kann den Eltern zum Beispiel Hilfe bei Behördengängen und Ausfüllen von Formularen angeboten werden.
- Regelmäßig findet in St. Elisabeth ein Eltern Café zu unterschiedlichen Themen statt.
- Zwei Mal im Jahr organisiert der Kindergarten mit Zustimmung der Eltern einen Gottesdienst, zudem alle Kinder und Familien eingeladen sind.
- Die Fachkräfte der Kindertagesstätte vertreten die Meinung, dass die Erfahrungen, die Kinder über die Sinne machen, besonders wichtig sind und deshalb ist dies neben der Sprachförderung ein weiterer Schwerpunkt des Kindergartens. So werden regelmäßig Ausflüge zu bestimmten Themen veranstaltet wobei Kinder ihren Wortschatz erweitern.
- In der Nähe des Kindergartens liegt ein Weltgarten (ein Stück bewirtschafteter Grund) mit Wasserversorgung, der öffentlich zugänglich ist. Dieser wird regelmäßig von den Kindern besucht und gepflegt.

Stolpersteine

Da ein großer Anteil der Eltern, aufgrund von Sprachschwierigkeiten nicht die Elternbriefe lesen kann, werden sie durch Fachkräfte persönlich angesprochen. So können die Fachkräfte davon ausgehen, dass die Informationen bei den Eltern angekommen sind.

Nach Beobachtung des Kindergartens, hat sich die Arbeit am Kind zu einer Arbeit mit der Familie gewandelt. Viele Eltern kommen mit Fragen auf die Fachkräfte zu. Schwierig ist da-

bei die personelle Situation, denn um allen Familien gerecht zu werden ist der Mindestpersonalschlüssel nicht ausreichend.

Da der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund im Kindergarten sehr hoch ist, können nicht alle Kinder gleich schnell die deutsche Sprache erlernen. Zu den Themen Spracherwerb, mehrsprachige Kinderbücher und wie wichtig die Muttersprache ist finden immer wieder Angebote für die Eltern statt.

Kooperationspartner

Durch den Zusammenschluss von vier Einrichtungen, kooperiert St. Elisabeth mit der Hof an Hof gelegenen Grundschule, dem Jugendtreff und dem Familien- und Nachbarschaftszentrum. Alle Einrichtungen begleiten und stärken Familien und Kinder im Alltag.

Durch die enge Zusammenarbeit mit den Eltern haben die Fachkräfte festgestellt, dass die Kinder nur wenige Möglichkeiten haben schwimmen zu gehen. Aus diesem Grund wurde bewusst nach einem Schwimmverein gesucht, mit dem die Einrichtung mittlerweile eine gute Kooperation aufgebaut hat.

Der Kindergarten ist außerdem ins Schulfrucht-Programm aufgenommen worden. So bekommen Kinder regelmäßig frisches Obst aus der Gegend.

Schlusswort

Viele Fragen können aktuell nicht abschließend beantwortet werden, trotzdem ist die Praxis gefordert, zu handeln und zu reagieren. Daher sind die Antworten derzeit nicht immer befriedigend, aber durch gelingende Netzwerkarbeit und Unterstützung für die Fachkräfte kann diese Aufgabe gemeistert werden.

Die vorliegende Ausarbeitung wird zukünftig regelmäßig aktualisiert, um so die Entwicklungen in Bezug auf das Thema Kinder und Eltern mit Fluchterfahrung aktuell aufzugreifen und Anregungen für die Praxis zu übermitteln.

7. KVJS Fortbildungen

Der große Bedarf an Fortbildungen zum Thema „Kinder und ihre Familien mit Fluchterfahrung in unseren Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ spiegelt sich in einigen Angeboten des KVJS wider. Folgende Angebote werden 2017 durch den KVJS angeboten:

Kinder flüchten

Termin: 24.04. - 25.04.2017 und 27.09.2017

Zielgruppe: Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen

Veranstaltungsnummer: 17-4-KF1-1A und 17-4-KF1-1B

Kinder flüchten

Termin: 25.09. - 26.09.2017

Zielgruppe: Fachberatung von Kindertageseinrichtungen

Veranstaltungsnummer: 17-4-FB5-1

Mit Geschichten und Vorlesen rund um die Welt – Mehrsprachigen und interkulturellen Alltag in der Kindertageseinrichtung aktiv leben und gestalten

Termin: 30.05. - 31.05.2017

Zielgruppe: Pädagogische Fachkräfte, die mit Kindern im Kindergartenalter arbeiten

Veranstaltungsnummer: 17-4-FT6-1

Wenn alles aus dem Ruder läuft

Termin: 24.07. - 25.07.2017 und 14.12. - 15.12.2017

Zielgruppe: Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Veranstaltungsnummer: 17-4-SP11-1A und 17-4-SP11-1B

Inklusion: Es geht um alle!

Termin: 26.06. - 27.06.2017

Zielgruppe: Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Veranstaltungsnummer: 17-4-INK1-1

Demographischer Wandel und Flucht (Fortbildungsreihe Trägerkompetenz)

Termin: 22.05.2017

Zielgruppe: Neue und erfahrene Träger und Trägerverantwortliche, sowie kommunale Planungsverantwortliche für den Bereich Kindertagesbetreuung

Veranstaltungsnummer: 17-4-TK3-1

Sie können sich online unter www.kvjs.de zu den jeweiligen Veranstaltungen anmelden.

Geben Sie als Suchbegriff die jeweilige Veranstaltungsnummer an.

Bei Fragen zur Online-Anmeldung 0711-6375-610 fortbildung@kvjs.de.

Alle Veranstaltungen des KVJS finden Sie in der dazugehörigen Broschüre zu Fortbildungen und im Internet.

Inhouse-Seminar: Interkulturelles Arbeiten – Türöffner und Stolpersteine

Termin: nach Vereinbarung

Zielgruppe: Teams aus Erzieherinnen, Sozialpädagogen und Sozialarbeitern, Verwaltungsangestellten, Lehrkräften, die mit muslimischen Migrationsfamilien arbeiten

Veranstaltungsnummer: 17-4-IN6-1

Dauer: 6 Stunden

Ansprechperson: Bitte nehmen Sie Kontakt auf zu den für Ihren Land- oder Stadtkreis zuständigen KVJS- Ansprechpartner/-in unter <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ihr-kontakt-zu-uns.html>.

8. Ergänzendes Material; Broschüren, Artikel und Links

„Kinder mit Fluchterfahrung in der Kindertagesbetreuung“

Vertrieb: AV1 Pädagogik-Filme

<https://www.av1-shop.de/alle-dvds/filme/336/kinder-mit-fluchterfahrungen-in-der-kindertagesbetreuung>

2016

„Flüchtlingskinder in der Kita“

Praxishandbuch zur Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Flucht- und Migrationshintergrund. <https://www.kita-aktuell.de/search/view?id=0:7591506&q=>

Volker Abdel Fattah

2016

„Bildungs- und Familienzentrum BiKiFa“

Eine Broschüre

Herausgeber: Projektgruppe BiKiFa

„Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Einrichtungen und Kindertagespflege“,

Dr. Thomas Meysen, Janna Beckmann, Nerea Gonzalez Mendez de VigoDJI 2016

„Leitfaden: Verantwortungsvoller Umgang mit Flucht und Asyl in Kindertageseinrichtungen“

Landesverband kath. Kindertagesstätten

Diözese Rottenburg-Stuttgart, 2016

Willkommen

Ein Handbuch für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Baden-Württemberg

Staatsministerium Baden-Württemberg

September 2015

www.fluechtlingshilfe-bw.de

Flüchtlingskinder und Jugendliche in der Schule

Eine Handreichung

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Juni 2015

Flüchtlinge begleiten

Information für Ehrenamtliche und Hauptamtliche in Baden-Württemberg

Eine Handreichung und Arbeitshilfe

Herausgeber: Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Stand: August 2015

<http://www.dicvfreiburg.caritas.de/querschnittsthemen/fluechtlingshilfe/fluechtlingshilfe>

Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge

In Schulen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen

Hanne Shah

Zentrum für Trauma und Konfliktmanagement (ZTK) GmbH, 2015

Asylbewerberkinder und ihre Familien in Kindertageseinrichtungen

Informationen für Kindertageseinrichtungen in Bayern

Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familien und Integration,

April 2015

Interkulturelle Präventionsarbeit mit Eltern und Kindern zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Materialien für die pädagogische Praxis

Modellvorhaben der Beratungsstelle „Lilith“ Pforzheim und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2014

Kinder in Kindertageseinrichtungen - Informationen für Eltern im Rahmen des Asylverfahrens

http://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas-broschuere_elterninfo_asylverfahren.pdf

Juli 2015

Willkommen in Deutschland - Informationen für Zuwanderer

Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge, August 2014

Herzlich Willkommen

Orientierungshilfe zur Betreuung von Flüchtlingskindern und ihren Familien in katholischen Kindertageseinrichtungen und Familienzentren im Erzbistum Köln

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

September 2015

Kulturelle Vielfalt bei Kindern in den ersten drei Lebensjahren

Anforderung an frühpädagogische Fachkräfte

Jörn Borke, Paula Döge, Joscha Kärtner

Wiff – weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkraft

2011

Bildung, Betreuung und Erziehung in der Einwanderungsgesellschaft

Hintergründe und bildungspolitische Ansätze

Christine Preiß

Wiff – weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkraft

2013

Kulturelle Heterogenität in Kitas

Weiterbildungsformate für Fachkräfte

Hildrud Otto, Lisa Schröder, Ariane Gernhardt

Wiff – weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkraft

2013

Inklusion – Kulturelle Heterogenität in Kindertageseinrichtungen

Grundlage für die Kompetenzorientierte Weiterbildung

Wiff – weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkraft

2013

Frühkindliche Förderung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien

Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz)

Dezember 2014

http://www.evlvkita.de/cms/upload/pdf/15_12_2014_Fluechtlingskinder_Kita.pdf

Kindertagesstätten in der Einwanderungsgesellschaft

Grundlagenwissen zu Flüchtlingskindern in Kitas

KiTa aktuell

Ausgabe 10/2015

Checkliste

Mindeststandards zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs

www.beauftragter-missbrauch.de

Internetlinks:

<http://www.fel-verlag.de/node/98>

Handreichung für pädagogische Fachkräfte. Stärkung von Kita-Teams in der Begegnung mit Kindern und Familien mit Fluchterfahrung. Stand 14.02.2017

<http://www.schwaebisch-gmuend.de/8268-Der-Gmuender-Weg.html>

Der fünf Stufen Plan für die Beschäftigung und Unterbringung von geflüchteten Menschen „Gmünder Weg“. Stand 09.02.2017

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/presse/newsletter/dv-aktuell/2015/newsletter-3-2015.pdf> (Vorrang des Kindeswohls - auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/aufenthalt-node.html> (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

<http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html> (Hinweise zum § 72 SGB VIII)

Weitere Informationen zum Landesprogramm STÄRKE finden Sie auf unserer Homepage unter: <http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/staerke.html>

<http://www.uk-bw.de/aktuelles/wichtige-rubriken/wichtige-rubriken/fluechtlingshilfe.html>
(Informationen zur Flüchtlingshilfe, UKBW)

<https://kita.rlp.de/Fluechtlingskinder.730.0.html>

(Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz, Flüchtlingskinder in Rheinland-Pfalz, Elternbrief)

<http://www.kindergesundheit-info.de/infomaterial-service/nachrichten/artikel/fachliche-angebote-fuer-die-arbeit-mit-fluechtlingskindern-ii/>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, „Fachliche Angebote für die Arbeit mit Flüchtlingskindern II“, Stand 24.11.2015

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Alina, Boianji, KVJS

Abbildung 2: Alina, Boianji, KVJS